



Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell (VGZ)

vom 22. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell vom 29. April 2018 (GGZ),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Organisationsform und Führungsstruktur des Gesundheitszentrums Appenzell.

Art. 2 Organe

¹ Das Gesundheitszentrum hat folgende Organe:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung.

Art. 3 Verwaltungsrat a) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Das Gesundheits- und Sozialdepartement und das Finanzdepartement sind im Verwaltungsrat je mit einem Mitglied vertreten.

² Bei der Besetzung des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass das Fachwissen in Betriebswirtschaft, Medizin und Pflege, insbesondere für die Langzeitversorgung von Betagten, angemessen abgedeckt ist.

³ Der Vorsitz der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Art. 4 b) Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

Art. 5 c) Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Gesundheitszentrums. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Zuständigkeit gilt.

² Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) strategische Führung des Gesundheitszentrums und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Erlass eines Reglements über die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung;
- c) Wahlvorschlag für den Vorsitz und Ernennung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d) Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- e) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- f) mehrjährige Leistungs-, Finanz- und Investitionsplanung einschliesslich Budgetantrag;
- g) Festlegung des Qualitätsmanagements.
- h) periodische Berichterstattung gegenüber der Standeskommission über seine Tätigkeit und den Stand der Zielerreichung.

Art. 6 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung des Gesundheitszentrums nach den Vorgaben des Verwaltungsrates wahr.

Art. 7 Infrastruktur

¹ Der Kanton stellt dem Gesundheitszentrum die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderliche bauliche Infrastruktur zur Verfügung.

Art. 8 Handlungsspielraum

¹ Für die Belange des Gesundheitszentrums handeln dessen Organe. Sie sind innerhalb ihres Auftrags und unter Berücksichtigung der Eignerstrategie für Vertragsabschlüsse im Namen des Gesundheitszentrums zuständig.

² Die Ständekommission kann für das Gesundheitszentrum ein Globalbudget festlegen und hierfür die Einzelheiten regeln, insbesondere die Verwendung nicht ausgeschöpfter Mittel.

Art. 9 Änderung bestehenden Rechts

¹ Die Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003 wird aufgehoben.

² In Art. 5 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 wird „Spital und Pflegeheim Appenzell“ ersetzt durch „Spitäler, Alters- und Pflegeheime“.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) am 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.10.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	--

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.10.2018	01.01.2019	Erstfassung	--